

**Aufhebung
der Umlegung „Hohlacker-Auf der Beine“
Gemarkung Glattbach, Gemeinde Glattbach**

**Bekanntmachung
des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
vom 07. Dezember 2018**

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg am 07. Dezember 2018 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Der gemäß § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss vom 21. Juli 2017 wird aufgehoben. Die auf den einbezogenen Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen. Dieser Beschluss ergeht gemäß § 47 BauGB i. Verb. mit Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. Fassung vom 30. Dezember 2015 (GVBl. S. 458).

Nachfolgende Flurstücke werden aus der Umlegung entlassen:

- die ganz einbezogenen Flurstücke 37/8, 1632/8, 1632/9, 1632/10, 1632/11, 1632/13, 1632/14, 1632/40, 1633, 1633/2, 1633/7, 1633/9, 1633/11, 1633/12, 1633/13, 1635/2, 1635/3, 1635/4, 1635/11, 1635/27, 1635/47, 1635/49, 2012/1, 2015/1, 2016/1, 2017/1, 2021/1, 2022/1, 2026/1, 2027/1, 2028/1, 2029/2, 2030/1, 2032/1, 2033/1, 2034/1, 2038/1, 2039/1, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2053/1, 2054, 2054/1, 2055, 2056, 2057, 2062, 2063, 2064, 2114, 2115, 2116, 2118, 2118/1, 2120, 2121, 2123/1, 2124, 2125, 2126 der Gemarkung Glattbach
- die teilweise einbezogenen Flurstücke 1632/31, 1634, 2000/1, 2065, 2066/2, 2066/3, 2068, 2069, 2070, 2112, 2127 der Gemarkung Glattbach

Begründung

Die Umlegung wurde am 21. Juli 2017 durch Beschluss der Umlegungsstelle eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hohlacker / Auf der Beine“ zum Zwecke der Schaffung von Bauland neu zu ordnen.

In einem Bürgerentscheid zum Baugebiet „Kein Baugebiet Hohlacker / Auf der Beine“ wurde am 14.10.2018 im Sinne von JA entschieden. Die Gemeinde teilte am 16.10.2018 der Umlegungsstelle mit, dass die Planungen für die Baulanderschließung von Seiten der Gemeinde nicht weiterverfolgt werde und bestätigte in einem Schreiben vom 15.11.2018, dass der Bebauungsplan „Hohlacker / Auf der Beine“ folglich nicht zur Rechtskraft gelange. Somit entfällt die materielle Rechtsgrundlage gemäß § 45 BauGB zur Durchführung der Umlegung. Der Umlegungsbeschluss ist damit aufzuheben.

Aschaffenburg, 07. Dezember 2018
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Aschaffenburg



Moraru
Vermessungsrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Stengerstraße 2, 63741 Aschaffenburg oder bei der Außenstelle Klingenberg a.Main, Wilhelmstraße 90, 63911 Klingenberg a.Main

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Stengerstraße 2, 63741 Aschaffenburg oder bei der Außenstelle Klingenberg a.Main, Wilhelmstraße 90, 63911 Klingenberg a.Main

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Würzburg, Kammer für Baulandsachen, Ottostraße 5, 97082 Würzburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Moraru
Vermessungsrat

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de).